



## STADTGEMEINDE VOITSBERG

# WASSERLEITUNGSORDNUNG der Stadtgemeinde Voitsberg

(in der Fassung der Novelle vom 17.12.2020)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Voitsberg hat in seiner 4. öffentlichen Sitzung am 15.12.2017 unter Tagesordnungspunkt V1) gemäß § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971, in der geltenden Fassung LGBl 149/2016, nachstehende Verordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt nach dem Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl.Nr. 42/1971, in der jeweils gültigen Fassung. Als weitere Grundlage dieser Wasserleitungsordnung sind die Bestimmungen der zutreffenden ÖNORMEN in der jeweils gültigen Form anzusehen.

### § 2 Versorgungsbereich

- (1) Die Stadtwerke Voitsberg GmbH, im folgenden Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt, versorgt das Gemeindegebiet von Voitsberg sowie die Randgebiete von Bärnbach und Rosental mit Trink- und Nutzwasser. Ausgenommen sind nur einzelne Randbereiche, die aufgrund ihrer exponierten Lage vom WVU nur mit unzumutbarem Aufwand erschlossen werden könnten.
- (2) Im Versorgungsbereich haben die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der Gemeindewasserleitung versorgt werden können, das notwendige Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971. LGBl.Nr. 42 idgF, haben die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten.

### § 3 Anschlusspflicht

- (1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 4 gegeben ist.



- (2) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen die eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Private Hausbrunnen in dicht besiedelten Gebieten befreien in keinem Fall von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.
- (4) Über Ansuchen können auch Liegenschaften außerhalb des Verpflichtungsbereiches an das städtische Wasserleitungsnetz angeschlossen werden, in diesem Fall werden zwischen dem WVU und dem Eigentümer gesonderte Vereinbarungen getroffen.

#### **§ 4 Ausnahme von der Anschlusspflicht**

Anschlusspflicht besteht nicht für:

- (1) Grundstücke, deren Grenzen von der nächstgelegenen Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m entfernt liegen.
- (2) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann.
- (3) Grundstücke mit gewerblichen und industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke und Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der WVU nicht mehr gedeckt werden kann.
- (4) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgung bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann.
- (5) Ein Antrag auf Befreiung der Anschlusspflicht ist innerhalb von 6 Monaten nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe beim WVU schriftlich einzureichen.

#### **§ 5 Eigenversorgungsanlage**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trink- und Nutzwasser grundsätzlich unzulässig.
- (2) Sollte in Ausnahmefällen sowohl ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als auch eine private Wasserversorgungsanlage (die von der Stadtgemeinde auf Antrag des Grundeigentümers für untergeordnete Zwecke, wie z.B. Gartenwasserversorgung genehmigt werden kann) auf einem Grundstück vorhanden sein, so sind die Leitungen so zu

kennzeichnen, dass sie nicht miteinander verwechselt werden können. Entnahmestellen für Nutzwasser sind mit der Aufschrift "kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.

- (3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperlich und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.

### **§ 6 Anmeldung zum Wasserbezug**

- (1) Der Wasserbezug ist sowohl von Anschlusswerbern, für die Anschlusspflicht besteht, als auch von Grundeigentümern, für die keine Anschlusspflicht besteht und die trotzdem einen Anschluss an das WVU anstreben, schriftlich beim WVU zu beantragen.
- (2) Mit der Einbringung des Antrages auf Herstellung eines Wasseranschlusses anerkennt der Antragsteller bzw. Wasserabnehmer die Anwendbarkeit dieser Wasserleitungsordnung für den Anschluss.
- (3) Ist der Anschlusswerber nicht zugleich Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer, so hat er bei der Anmeldung die schriftliche Zustimmung des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümers zur Herstellung des Wasserleitungsanschlusses beizubringen, und dieser muss auch zur ungeteilten Hand die Verpflichtungen aus der Wasserleitungsordnung übernehmen.
- (4) Abnehmer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichten haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
- (5) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
- (6) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zahlungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
- (7) Mit dem Antrag auf Wasserbezug sind dem WVU die von einem befugten Installateur verfasste technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserbedarfs vorzulegen.
- (8) Nachträgliche Einbauten, die eine Änderung des Wassers hinsichtlich Qualität oder Druck bewirken, sind beim WVU zu melden.

## § 7 Anschlussleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Sie erhält vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung.
- (2) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird vom WVU entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß der Bezug habenden ÖNORM zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner sein als DN 25.
- (3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- (4) Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom WVU genehmigt werden.
- (5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer/ Abnehmer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
- (6) Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Rohrleitungen durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.
- (7) Die Anschlussleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch das WVU nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2538 hergestellt.
- (8) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu verstehen.
- (9) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch das WVU, welches vom Anschlusswerber bzw. -pflichtigen bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung eine einmalige Abgabe als Anschlussgebühr einhebt. Das WVU kann sich hierfür Befugte bedienen (Baufirmen, Installateure). Das WVU kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

- (10) Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde, oder wenn durchgehend 3 Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.  
Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als 3 Jahre unbenutzt bleiben, und bei denen somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Grundstückseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch das WVU stillgelegt werden. Eine Stilllegung ist für max. 3 Jahre in einem Zeitraum von 10 Jahren möglich.
- (11) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Angehörigen des WVU oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (12) Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung einschließlich der erforderlichen Armaturen erfolgt durch das WVU. Die Kosten hierfür teilen sich wie folgt:  
  
Jener Teil der Hausanschlussleitung, der sich auf öffentlichem Grund befindet, wird vom WVU erhalten, der restliche Teil wird auf Kosten des Abnehmers instand gesetzt.
- (13) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist das WVU nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers/ Abnehmers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt eine nachträgliche Mitteilung.
- (14) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers/ Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (15) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem WVU melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem WVU oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
- (16) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des WVU. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet das WVU weder für Schäden infolge Gebrechen noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.

- (17) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- (18) Für Schäden die beim Wasserzählertausch an Armaturen und Installation entstehen können übernimmt das WVU keine Haftung.
- (19) Die angeführten Bedingungen und Verpflichtungen sind vom Grundeigentümer und seinen Rechtsnachfolgern zu übernehmen.

### **§ 8 Wasserzähler**

- (1) Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird vom WVU beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum des WVU. Das WVU ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch eine Messeinrichtung die dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Das WVU ist berechtigt intelligente Zähler (elektronische Wasserzähler mit unidirektionaler Funkauslesung) einzubauen und damit eine Ermittlung des Zählerstandes für die Verbrauchsabrechnung ohne Zutritt in die Gebäude vorzunehmen. Das WVU bestimmt hierbei das Produkt und die dementsprechende Auslegung der Größe. Dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer ist es untersagt die Umgebung der Funkwasserzähler derart auszugestalten, dass eine Fernablesung behindert wird.
- (2) Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Abnehmer. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden, und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie für die Instandhaltung des Rückflussverhinderers werden Gebühren eingehoben.
- (3) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Für den Wasserzähler wird ein Einbausatz geliefert, der aus einer Grundplatte, 2 Absperrventilen sowie einer Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) besteht.  
  
Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
- (4) Der Abnehmer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung des WVU einen verschließbaren Schacht in einer Mauernische oder in einem anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom

Grundstückseigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das WVU einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkung an der Wasserzählanlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandenen Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

Wird vom Abnehmer der Einbau eines digitalen Zählers bzw. Funkzählers untersagt, so ist dieser selbst zur fristgerechten Bekanntgabe des Wasserzählerstandes verpflichtet.

Das WVU kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch mittels eines elektronischen Wasserzählers mit unidirektionaler Funkauslesung ermitteln. Das WVU liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten aus:

- zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (Jährlich / Quartalsweise / Monatlich)
- bei Eigentümerwechsel
- anlassbezogen zur Abwehr von Gefahren, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist

(5) Ist über Anordnung des WVU ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Abnehmer auf seine Kosten nach Angaben des WVU zu errichten (Mindestmaß 1 m Durchmesser). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Dem WVU ist es vorbehalten auf Kosten des Grundstückseigentümers/ Abnehmers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen.

Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Abnehmer über Aufforderung des WVU dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht oder nur so benutzt wird, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Montagearbeiten kommt.

- (6) Wird vom Abnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag vom WVU einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstehenden Kosten der Abnehmer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Falle zu Lasten des WVU.
- (7) Wird Wasser unbefugt ohne Bezahlung entnommen, so ist das WVU berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.
- (8) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Der Abnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem WVU.
- (11) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäfte eines Objektes durch das WVU getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann das WVU einer Ausnahme zustimmen.

### **§ 9 Wasserbezug**

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch



auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

- (2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, ist vom Grundstückseigentümer/ Abnehmer der erhöhte Bedarf anzumelden. Das WVU entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferungen mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/ Abnehmers.
- (3) Änderungen in der Person des Grundstückseigentümers/ Abnehmers sind dem WVU binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Grundstückseigentümer/Abnehmer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WVU ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.
- (4) Der Abnehmer hat das Recht, beim WVU eine vorübergehende Stilllegung seines Wasserleitungsanschlusses zu beantragen. Bei Stilllegung des Wasserleitungsanschlusses ohne Entrichtung der Gebühren erlischt der Anschluss nach drei Jahren ab Zeitpunkt des Antrages. Eine Stilllegung ist nur einmal innerhalb von 10 Jahren möglich.
- (5) Sollte auf der Liegenschaft zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich ein Wasseranschluss erforderlich sein, stellt dieser einen Neuanschluss dar und es sind alle dafür erforderlichen Kosten und Anschlussgebühren vom Anschlussnehmer zu entrichten.
- (6) Bei Abmeldung des Wasserbezuges wird vom WVU die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung abgetrennt, wobei die Kosten dafür vom Grundstückseigentümer/ Abnehmer zu tragen sind. Das Versorgungsverhältnis und damit die Haftung für die Bezahlung der Wasserverbrauchsgebühren laufen ununterbrochen bis zur vollständigen Trennung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung.

#### **§ 10 Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung**

- (1) Das WVU kann die Wasserlieferung unter nachfolgend angeführten Bedingungen einschränken oder unterbrechen, wenn
  - durch unvorhersehbare Ereignisse (höhere Gewalt) kein vollkommen einwandfreies Trinkwasser geliefert werden kann;
  - wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
  - Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
  - Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;

- dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- (2) Darüber hinaus kann das WVU die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
- die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten, oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
  - Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wurde;
  - der Abnehmer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Abs. (1) ist vom Wasserversorgungsunternehmen nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen.
- (4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet das WVU nicht.
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

### **§11 Verbrauchsanlagen - Hausleitungen**

- (1) Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers/ Abnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergangsstelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstücks dienen.
- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergangsstelle ist der Grundstückseigentümer/ Abnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter der Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften des WVU ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.
- (3) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten sind dem WVU mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug die von einem befugten Installateur verfasste technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage, samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserbedarfs vorzulegen. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung des WVU begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschreibung des WVU durchzuführen. Das WVU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor

Inbetriebnahme zu überprüfen. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU. Das WVU übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz, sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.

- (4) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, bzw. wird der Wasserzähler vom WVU erst dann eingebaut, wenn der Grundstückseigentümer/ Abnehmer dem WVU eine auch vom Installateur mit unterzeichnete Fertigungsmeldung vorgelegt hat.
- (5) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung des WVU. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird.  
(Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke der ÖVGW tragen.) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z.B. Phosphatanlagen) ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
- (6) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen u. dgl.) dürfen nur mit Zustimmung des WVU an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die vom WVU geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rohrtrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung) besitzen.
- (7) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- (8) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Feuerwehr und dem WVU herzustellen: Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen, oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW geprüfter Rohrtrenner einzubauen, oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
- (9) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des WVU einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

- (10) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen. Die Sicherheitseinrichtung ist periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Im Zweifelsfalle ist die Überprüfung von einem befugten Unternehmen durchzuführen.
- (11) Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU ist das Betreten des Grundstücks und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- (12) Das WVU ist befugt die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der vom WVU festgesetzten Frist zu beheben.
- (13) Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht des WVU Gefahr im Verzug vor, so ist das WVU berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
- (14) Die vom Wasserzähler angezeigte Menge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (z.B. Undichtheiten, Rohrgebrecen, offene Entnahmestellen).
- (15) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des WVU ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- (16) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht beim Einbau von Absperrvorrichtungen.
- (17) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerdler für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig. Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallischen Hausanschlussleitungen sind anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nicht leitenden Material zu Lasten des Abnehmers zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen. (ÖVE/ÖNORM E 8001-1)
- (18) Die Errichtung von Nutzwasseranlagen ist grundsätzlich gestattet. Die Errichtung bzw. die damit in Zusammenhang stehenden Umbauten bei der Hausinstallation sind vor ihrer Ausführung dem WVU anzuzeigen bzw. mitzuteilen. Ein geeigneter Schutz gegen das Rückfließen von Nutzwasser in das Trinkwassernetz ist unbedingt vorzusehen. Bei

Verwendung von Nutzwasser (z.B. für die Klosettspülung, als Waschwasser oder für die Autowäsche, etc.) das nach dem Gebrauch dem Kanal zugeführt wird, ist eine eigene Messvorrichtung (geeichter Zähler) auf eigene Kosten einzubauen. Die Kosten für das zusätzliche Ablesen werden vom WVU in Rechnung gestellt. Die Menge dieser Messeinrichtung dient dem Betreiber der örtlichen Abwasserentsorgung als Abrechnungsgrundlage. Für die ermittelte Menge ist die jeweils gültige Kanalgebühr zu entrichten.

- (19) Als Hausleitung ist jene Leitung anzusehen, die ab der Übergabestelle des WVU (Wasserzähler) alle nachfolgenden Einrichtungen beinhaltet, die der Zuleitung und Verteilung von Trinkwasser im Gebäude oder am Grundstück dient.
- (20) Die Herstellung dieser sogenannten Hausleitung hat in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft zu erfolgen. Die Richtlinien für Planung, Bau und Betrieb entsprechend der ÖNORM B 2531 sind von der bauausführenden Firma tunlichst einzuhalten.
- (21) Gemäß obiger ÖNORM ist die Zusammenführung von Trinkwasser- mit Nutzwasserleitungen verboten. Sind innerhalb eines Gebäudes Versorgungseinrichtungen sowohl für Trink- als auch für Nutzwasser vorhanden, dann sind sie so übersichtlich anzuordnen und zu kennzeichnen, dass sie nicht miteinander verwechselt werden können. Eine Kennzeichnung der Entnahmestelle mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" ist vorzunehmen.
- (22) Verbindungen von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme sind nicht zulässig. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe zulässig. Eine fixe Verbindung, auch wenn Absperrschieber oder Rückflussverhinderer u. dgl. eingebaut sind, ist nicht zulässig.
- (23) Bei einer etwaigen Trinkwasserversorgung verschiedener Systeme ist unter allen Umständen das Einvernehmen mit dem WVU herzustellen.

## **§ 12 Technische Vorschriften**

- (1) Die Anlage ist in allen Teilen so herzustellen und instand zu halten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers und den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entspricht. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes zu erbringen.
- (2) Leitungsführung:  
Verbrauchsleitungen sind im Allgemeinen geradlinig und mit Steigung zu den Entnahmestellen anzuordnen. An Tiefpunkten sind Entleerungsvorrichtungen vorzusehen. Verteilungs- und Steigleitungen sind übersichtlich anzuordnen. Sie müssen einzeln absperrbar und entleerbar sein. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede Wohnung oder sonstige Einheit jeweils nur über eine Leitung versorgt wird, in die bei Bedarf ein eigener

Wasserzähler eingebaut werden kann. Absperr-, Entleerungs- und Sicherheitseinrichtungen (Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückflussverhinderer u. dgl.) sind so anzuordnen, dass sie zugänglich und leicht bedienbar sind. Leitungen sind nach Möglichkeit an frostfreien Wänden zu führen. In nicht frostfreien Räumen (offene Durchfahrten usw.) sind die Rohre entsprechend tief zu verlegen, falls für den Frostschutz nicht anderweitig gesorgt werden kann.

(3) Druckminderung und Druckerhöhung:

Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen. Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, dass sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen. Die durchzuführenden Maßnahmen sind mit dem zuständigen WVU abzusprechen.

(4) Warmwasserversorgungsanlage:

Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen etc.) ist nur dann gestattet, wenn in die versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlaufventil noch ein Rückschlag und Sicherheitsventil (sogenannte Speicheranschlussgarnitur) eingebaut wird. Bei Nichtvorhandensein dieser Sicherheitseinrichtung haftet der Liegenschaftsbesitzer für etwaige Schäden am Wasserzähler durch Warmwassereinwirkung. Die Sicherheitseinrichtung ist periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Im Zweifelsfall ist die Überprüfung von einem behördlich konzessionierten Unternehmen durchzuführen.

(5) Rohre, Armaturen, Zubehörteile:

Es dürfen nur solche Materialien Verwendung finden, die der jeweils gültigen ÖNORM entsprechen oder solche, für die Prüfungszeugnisse von behördlich autorisierten Prüfanstalten über technische Eignung und gesundheitliche Unbedenklichkeit vorliegen.

(6) Schutz des Wassers in den Versorgungseinrichtungen:

Für Trinkwasserversorgungseinrichtungen dürfen keine Werkstoffe, Schutzanstriche oder Überzüge verwendet werden, die den Geruch oder Geschmack des Trinkwassers, das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen können. Sämtliche wasserführende Anlagen sind gegen Einfrieren zu schützen. Dieser Schutz hat sich besonders auf die Wasserzähleranlage sowie auf die im Gebäude befindlichen Teile der Anschlussleitung zu erstrecken. Auf Schutz gegen Erwärmung der Kaltwasserleitung, z.B. in Heizräumen, ist zu achten.

### **§ 13 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen**

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der

Hydranten einsetzen.  
Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme dem WVU Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekannt zu geben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an das WVU in nachhinein vorzunehmen.

- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird vom WVU einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle/ Firma festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entsprechende Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- (4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler bzw. Pauschalabgeltung zu nachstehenden Bedingungen:
  - Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch das WVU.
  - Die Entnahmeeinrichtung (Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom WVU gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
  - Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe des WVU. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
  - Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.
  - Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort dem WVU zu melden.
  - Das WVU ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
  - Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
- (5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort dem WVU zu melden. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens DN 80 auszuführen.

## **§14 Gebühren**

Der Wasserleitungsbeitrag, die Wasserverbrauchsgebühr, die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühren sind in der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Voitsberg, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt.

(1) Kosten Anschlussleitung (Anschlussgebühr):

Für die Herstellung der Anschlussleitung werden gemäß §5 Abs.1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 i.d.g.F. die tatsächlichen Kosten für die Errichtung in Rechnung gestellt. Die Kosten für Änderungen und Verlegungen der Anschlussleitung auf Wunsch des Abnehmers sind vom Abnehmer zu tragen.

(2) Wasserverbrauchsgebühr:

Die Wasserverbrauchsgebühr wird nach dem Wasserverbrauch in einer Abrechnungsperiode auf Grund der Ergebnisse der Wasserzählerablesung errechnet. Bei Ausfall des Wasserzählers wird der Wasserverbrauch der Abrechnungsperiode nach einem Vergleichswert ermittelt. Als Vergleichswert kommt der Tagesdurchschnittsverbrauch vom Einbau des Wasserzählers bis zur letzten Ablesung vor der Störung zur Verrechnung.

(3) Bereitstellungsgebühr:

Für die Abgeltung der vom Wasserverbrauch unabhängigen Kosten (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) ist monatlich eine Bereitstellungsgebühr auf Basis der Wasserzählergröße bzw. in Verbindung mit den dahinterliegenden Nutzungseinheiten bzw. Verbrauch zu entrichten. Ein vorübergehender Ausbau des Wasserzählers z.B. in den Wintermonaten, hat auf die Erhebung der Bereitstellungsgebühr keinen Einfluss.

(4) Wasserzählergebühr:

Die Wasserzählergebühr nach Tarif ist ab dem Monat des erstmaligen Einbaues des Wasserzählers nach der Anschlussherstellung zu entrichten. Ein vorübergehender Ausbau des Wasserzählers, z.B. in den Wintermonaten, hat auf die Erhebung der Gebühr keinen Einfluss.

(5) Wasserleitungsbeitrag:

Der einmalige Wasserleitungsbeitrag wird gemäß Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 137/1962, in der jeweils gültigen Fassung, berechnet und eingehoben.

(6) Wasserzählerausbau:

Für Wasseranschlüsse, bei denen in den Wintermonaten ein Ausbau des Wasserzählers erforderlich ist (Garten- und Bauwasserleitung), werden für den Ausbau und Wiedereinbau des Wasserzählers die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

(7) Fälligkeit:

Die Wasserverbrauchsgebühr, die Bereitstellungsgebühren und die Wasserzählergebühren werden mit Bescheid vorgeschrieben. Als Vorauszahlung auf die Jahresgebühr sind monatliche Teilzahlungen zu leisten. Die Wassergebühren werden dem Grundstückseigentümer, Miteigentümer, Gebäudeeigentümer, Wasserabnehmer



vorgeschrieben. Sie werden nach den für Abgaben geltenden Vorschriften eingehoben und können entsprechend der geltenden Vorschriften auch zwangsweise eingebracht werden. Die Tarife der Wassergebühren werden jeweils gesondert verlautbart.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserleitung des WVU verpflichtet sich der Abnehmer (Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer), die jeweils geltenden Bestimmungen der Wasserleitungsordnung einzuhalten, bzw. für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Das WVU ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung durch ihre befugten Organe zu überwachen, die zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse gegenüber Dritten verpflichtet sind. Diese Organe haben Zutritt zu den Hausleitungen und Wasserzählern.

### **§ 16 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Wasserleitungsordnung werden zur Anzeige gebracht und gemäß §8 des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes bestraft.

### **§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Voitsberg tritt mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 1. Jänner 2018, in Kraft und gleichzeitig tritt die bisherige Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Voitsberg vom 24.10.1994 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ernst Meixner eh

Voitsberg, am 15.12.2017

